

Aktenzeichen: 5 AZR 75/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Anerkenntnisurteil vom 14.Sept. 1981

- 5 AZR 75/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Mai 1981

Braunschweig

- 3 Ca 90/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. Dezember 1981

Niedersachsen

- 11 Sa 71/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Kürzung eines 13. Monatseinkommens

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; ZPO § 307

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 75/82

11 Sa 71/81 Niedersachsen

Verkündet am
14. September 1983

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnis- **Urteil**

In Sachen

pp.

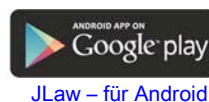
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Liebsch für Recht erkannt:

1. Gemäß dem Anerkenntnis der Beklagten vom 26. August 1983 werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Dezember 1981 - 11 Sa 71/81 - aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 13. Mai 1981 - 3 Ca 90/81 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 145,39 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

24. Februar 1981 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist seit 1975 bei der Beklagten als Helferin beschäftigt. In der Zeit vom 25. August bis 23. November 1980 hat die Klägerin wegen der Beschäftigungsverbote des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 MuSchG nicht gearbeitet. Die Beklagte hat deshalb die in dem Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatsgehalts vorgesehene Sonderzahlung gekürzt, weil sie davon ausging, das Arbeitsverhältnis habe während der Beschäftigungsverbote geruht; deshalb könne die Klägerin nach der tariflichen Regelung nur eine anteilige Leistung für das Jahr 1980 erhalten. Die Klägerin hat geltend gemacht, ein Ruhenstatbestand habe nicht vorgelegen. Sie hat deshalb den auf die Zeit der Beschäftigungsverbote entfallenden Anteil der Sonderzahlung in unstreitiger Höhe von 145,39 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung gerichtlich geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Den von der Klägerin in der Revisionsinstanz weiterverfolgten Anspruch hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 26. August 1983 anerkannt. Die Klägerin hat daraufhin den Erlaß eines Anerkenntnisurteils beantragt. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Dem Antrag der Klägerin war gemäß § 307 Abs. 1 ZPO mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu entsprechen.

Dr. Thomas

Schleinkofer

Dr. Heither

Liebsch

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

